

Statuten

1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

- (1) Der gemeinnützige Verein führt den Namen "TALENTE-TAUSCHKREIS NÖ, Verein für Kooperation, Selbsthilfe, Nachbarschaftshilfe u. lokale Entwicklung".
- (2) Er hat seinen Sitz in der Stadt St. Pölten und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesgebiet Österreichs.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.
- (4) Die Tätigkeit des Vereins ist überparteilich und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

2: Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (§§ 34 ff. BAO).

- (1) Der Verein bezweckt die Organisation eines geschlossenen Tauschkreislaufes und den Bildungszweck, mit dem Volksbildung geleistet und Armut und Arbeitslosigkeit bekämpft werden sollen.
- (2) Selbsthilfe für Menschen, die in unserem Wirtschaftssystem benachteiligt werden und von Armut bedroht werden.
- (3) Entfaltung und Förderung und Erforschung von Tätigkeiten, die auf "gerechtes Tauschen" und "ökologisches Wirtschaften" abzielen.
- (4) Stärkung des Bewusstseins über finanzwirtschaftliche Zusammenhänge über Bildungsarbeit.
- (5) Förderung von Kontakten von Privatpersonen, Vereinen, Unternehmen, Verbänden und Institutionen, die an einer umwelt- und menschengerechten Wirtschaft interessiert sind.

3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Zweck des Vereins soll durch die in Abs. 1 bis 5 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

- (1) Vorträge, Publikationen, Veranstaltungen, Diskussionen, Medienarbeit, gemeinsame Zusammenkünfte.
- (2) Realisierung von Projekten des gerechten Tauschens und des ökologischen Wirtschaftens.
- (3) Herausgabe einer Mitgliederzeitschrift.
- (4) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, kostendeckende Gebühren, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (5) Erträge aus Veranstaltungen.
- (6) Kostenersätze für sonstige Vereinsleistungen.
- (7) Der Verein übernimmt keinerlei Haftung.

4: Arten der Mitgliedschaft:

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

5: Erwerb der Mitgliedschaft:

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden, die sich den Zielen nach Punkt 2 verbunden fühlen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Regionalgruppenleitung endgültig.
- (3) Nur Mitglieder, natürliche und juristische Personen, welche die Gutscheine und Tauschregeln des Vereins akzeptieren, dürfen am Tauschkreislauf teilnehmen.

6: Beendigung der Mitgliedschaft:

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand verfügt werden, wenn sich das Verhalten des Mitgliedes mit den Interessen des Vereins gemäß Punkt 2 der Statuten nicht vereinbaren lässt oder wenn das Mitglied länger als sechs Monate und nach anschließender zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen, sowie alle Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (3) Die Mitglieder können eine außerordentliche Generalversammlung beantragen, sofern die Unterschriften von mindestens 10% der Mitglieder vorliegen.
- (4) Die Mitglieder sind aufgefordert, die Interessen des Vereins insbesondere hinsichtlich Punkt 2 dieser Statuten nach Kräften zu fördern.
- (5) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten. Außerdem sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder zur pünktlichen Zahlung der Gebühren und Beiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (6) Die Mitglieder akzeptieren die jeweils gültigen Tauschregeln des Vereines.
- (7) Die Mitglieder verpflichten sich die jeweils anzuwendenden gewerbe- und steuerrechtlichen Vorschriften eigenverantwortlich einzuhalten.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Postanschrift unverzüglich der Regionalgruppenleitung bekanntzugeben.

8: Verwaltung des Vereins:

Die Vereinsverwaltung wird durchgeführt durch:

- a) die Generalversammlung
- b) den Vorstand
- c) die Regionalgruppen
- d) die Regionalgruppenleitung
- e) die Rechnungsprüfer/innen
- f) das Schiedsgericht.

9: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und zwar aus dem/der Obmann/Obfrau, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassier/in und eventuell deren Stellvertreter/innen und aus mindestens dem/der Regionalleiter/in jeder Regionalgruppe, die der Generalversammlung zur Bestätigung bzw. zur Wahl vorgeschlagen werden.
- (2) Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung.
- (3) Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder in den Vorstand zu kooptieren, wozu die Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann/ von der Obfrau oder vom Kassier/ von der Kassierin schriftlich oder mündlich einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (7) Ist der Vorstand zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, so findet die Vorstandssitzung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, und ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Vorstand soll seine Beschlüsse jedoch nach Möglichkeit einvernehmlich fassen. Beschlüsse des Vorstandes werden zu Beweis Zwecken protokolliert.
- (9) Den Vorsitz führt der Obmann/ die Obfrau des Vereins. Bei dessen/deren Verhinderung der Kassier/ die Kassierin, bei

dessen/deren Verhinderung jeweils das älteste Vorstandsmitglied.

- (10) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Absatz 4) erlischt die Funktion eines Vorstandmitgliedes durch Enthebung (Absatz 11) oder Rücktritt (Absatz 12).
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Ämter entheben.
- (12) Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Ein Rücktritt wird erst mit Wahl oder Kooptierung (Absatz 3) eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.
- (13) Aufwandsentschädigungen dürfen die üblichen Vergütungssätze nicht überschreiten.

10: Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie der Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- (2) Erstellung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung.
- (3) Vorbereitung der Generalversammlung.
- (4) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen und Vollziehung ihrer Beschlüsse.
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens und Abschluss von Verträgen.
- (6) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins: Insbesondere kann er sich eines Geschäftsführers bedienen, der die laufenden Aktivitäten des Vereines koordiniert und durchführt.
- (8) Festlegung von Beiträgen für außerordentliche Leistungen.
- (9) Erstellen und Beschluss der Tauschkreisregeln für den Talentaustausch, mit Ausnahme der Festlegung der Gebühren.

11: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann/die Obfrau ist der/die höchste Vereinsfunktionär/in. Ihm/Ihr obliegt die Vertretung des Vereins insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen: Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Wenn ein/e Geschäftsführer/in vom Vorstand bestimmt wurde, hat der/die Geschäftsführer/in den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen und den Obmann/die Obfrau, wenn erforderlich zu vertreten.
- (3) Dem Schriftführer/der Schriftführerin obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (4) Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (5) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann/von der Obfrau und vom Schriftführer/von der Schriftführerin oder - sofern sie Geldangelegenheiten betreffen - vom Obmann/von der Obfrau und vom Kassier/von der Kassierin gemeinsam zu unterfertigen. Wenn ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin vom Vorstand bestimmt wurde, ist auch diese/r gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt.

12: Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag der Mitglieder gemäß Punkt 7 Absatz 3 oder auf Antrag von zwei Drittel der RegionalleiterInnen oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

- (4) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung der Bevollmächtigung ist im Wege der schriftlichen Bevollmächtigung zulässig.
- (5) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder ihrer Vertreter/innen beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, und ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse, mit denen ein Statut geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau des Vereins, bei dessen/deren Verhinderung der Kassier/die Kassierin. Wenn auch diese/r verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

13: Aufgabenbereich der Generalversammlung

- (1) Festlegung von Gebühren.
- (2) Genehmigung und Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie Entlastung des Vorstandes.
- (3) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- (4) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen.
- (5) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (7) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse aus dem Verein.
- (8) Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung des TK-Verbundes entsprechend den Statuten des TK-Verbundes.
- (9) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- (10) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

13A: Regionalgruppen

- (1) Auf regionaler Ebene wird die Aktivität des Vereines in geographisch definierten Regionalgruppen entfaltet, die rechtlich selbständige, aber weitgehend selbständig geführte, organisatorische Teileinheiten des Vereines (Zweigstellen im Sinne des § 1 Abs. 4 Vereinsgesetz 2002) sind. Sie treffen im Rahmen des Vereinszweckes alle sie allein betreffenden Entscheidungen, im Rahmen des von der Generalversammlung jeweils beschlossenen Budgets, selbständig. Die Bestimmungen über die Generalversammlung sind sinngemäß auf die Regionalversammlung anzuwenden soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.
- (2) Über die Verwendung von ihren durch eigene Aktivitäten aufgebrachten und der mit Beschluss der Generalversammlung anteilig zugeteilten Mittel können sie selbständig entscheiden. Über die Aufteilung des Mitgliedsbeitrages (in Euro und in Talenten) wird durch die Generalversammlung entschieden. Über die Verwendung sämtlicher Mittel ist gegenüber dem Kassier/der Kassierin des Vereines spätestens Ende Februar des folgenden Jahres durch Erstellung eines eigenen Regionalgruppenabschlusses Rechenschaft abzulegen.
- (3) Eine Regionalgruppe wird durch Beschluss des Vorstandes gegründet. Von diesem werden auch die Mitglieder der ersten Regionalgruppenleitung bestellt. In weiterer Folge wird der Regionalgruppenleiter/die Regionalgruppenleiterin durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Generalversammlung in den Vorstand kooptiert. Im Falle von Pflichtenverletzung und bei Gefahr im Verzug können einzelne Mitglieder oder auch das gesamte Team vom Vorstand abgesetzt und durch neue Mitglieder oder ein neues Team ersetzt werden. Bei Inaktivität kann eine Regionalgruppe durch den Vorstand aufgelöst und können ihre Mitglieder einer anderen benachbarten Regionalgruppe zugeteilt werden.

13B: Regionalgruppenleitung

- (1) Auf die Regionalgruppen sind die Bestimmungen über den Vorstand sinngemäß anzuwenden, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist. Dabei sind jeweils Begriffe wie folgt zu verwenden: Regionalversammlung für Generalversammlung, Regionalgruppenleitung für Vorstand, Regionalgruppenleiter/in für Obmann/frau, Regionalkassier/in für Kassier/in, Regionalschritfführer/in für Schritfführer/in. Mit Genehmigung des Vorstandes ist es auch möglich, dass die Verwaltungsaufgaben der Regionalgruppe von nur zwei Menschen übernommen werden.
- (2) Eine Vertretung nach außen kann nur aufgrund einer Bevollmächtigung durch den Vorstand erfolgen. Mit der Bestellung gilt eine solche für die täglichen, nur die Regionalgruppe betreffenden Geschäfte als erteilt.
- (3) Die Mitglieder der Regionalgruppenleitung haften intern gegenüber dem Vorstand und gegenüber dem Verein gemäß § 24 Vereinsgesetz 2002 gleich wie Vorstandsmitglieder für die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters.

14: Rechnungsprüfer/innen

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen Punkt 9 Absatz 4, 9, 10 und 11 sinngemäß.

15: Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht, sofern nicht die ordentlichen Gerichte für Entscheidung zuständig sind.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern des Vereins zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter/innen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder einen Vorsitzenden als fünftes Mitglied des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

16: Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle einer Auflösung des Vereins erlöschen sämtliche Talentetauschguthaben und Talentetauschschulden aus dem vom Verein gemäß Punkt 2 (1) organisierten Tauschkreislauf.
- (3) Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks hat diese Generalversammlung auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Vereins zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer oder mehreren im Sinne der §§ 34 ff. BAO gemeinnützigen Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt.